



Memorandum

From: Ines Pöschel
To: Whom it may concern
Date: 29. Februar 2020
Subject: Coronavirus – Durchführung von Publikums-Generalversammlungen – Stand 29. Februar 2020

IPO/M9484153.docx

1 EINLEITUNG

Angesichts des Corona-Virus gibt es in der Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen rechtliche und kommunikative Aspekte, die zu beachten sind. Es geht darum, Sorgen der Aktionärinnen und Aktionären zu antizipieren, Verordnungen des Bundes und der Kantone Folge zu leisten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte alternativ wahrnehmen können. Mit einem pro-aktiven, korrekten Verhalten stärkt die Gesellschaft ihre Reputation.

2 GRUNDLAGEN

Es gilt die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Schweizerischen Bundesrates vom 28. Februar 2020. Es ist davon auszugehen, dass Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften als Versammlungen gelten.

- Bei GV's mit <1'000 Teilnehmern sind die kantonalen Regierungen für eine Bewilligung zuständig (derzeit für Kt. ZH kein Verbot bis 2. März 2020)
- Bei GV's mit >1'000 Teilnehmern ist der Bund zuständig (derzeit: Verbot bis 15. März 2020).

3 EXECUTIVE SUMMARY

Für Einladungen zu GV's mit normalerweise > 1'000 Teilnehmern ist der Bund zu kontaktieren. Evt. ist eine Aufteilung der GV auf verschiedene Räume/Orte zu prüfen. Einladungen zu GV's mit normalerweise < 1'000 Teilnehmern können u.E. derzeit in Abhängigkeit von den Haltungen der kantonalen Regierungen wie geplant zu versendet werden. Es wird in jedem Fall empfohlen, ein zusätzliches Anschreiben betreffend Risiken im Zusammenhang mit dem Coronavirus beizulegen (Vorschlag unten), oder, falls der Versand schon erfolgt ist, einen Nachversand (evt. mit dem

Versand von Zutrittskarten) zu prüfen, um normalerweise physisch teilnehmende Aktionäre darauf aufmerksam zu machen, dass sie aus Vorsorgeüberlegungen auch mittels einer schriftlichen Vollmacht oder elektronischer Vollmacht den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mandatieren können. Weitere Massnahmen sind im Moment nicht nötig, können aber in Erwägung gezogen werden (siehe Beilage).

4 Q&A

<p>1. Können wir unsere GV noch absagen?</p>	<p>Wenn Sie noch nicht zur GV eingeladen haben, ist eine Verschiebung des Datums grundsätzlich noch möglich. Dies ist der SIX sowie weiteren Stellen mitzuteilen, unter Umständen ist dazu ein VR Beschluss zu fassen (insbesondere wenn schon ein VR Beschluss mit dem Datum der GV / Einladung gefasst wurde).</p> <p>Die GV hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden (Art. 699 Abs. 2 OR). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, sprich: Es gibt keine Sanktion gegen eine spätere GV, es sollten aber gute Gründe vorliegen.</p>
<p>2. Wir haben schon eingeladen. Was sollen wir noch tun?</p>	<p>Falls möglich sollte noch ein Schreiben insbesondere an die in der Schweiz domizilierten Aktionäre versandt werden und auf der Webseite ein Hinweis aufgeschaltet werden. Ebenfalls denkbar wäre der Versand eines Beiblattes mit den Zutrittskarten, evt. ergänzt durch einen nochmaligen Versand des Vollmachtsformulars für angemeldete Aktionäre.</p>
<p>3. Ist eine GV gültig, wenn nur der unabhängige Stimmrechtsvertreter teilnimmt?</p>	<p>Ja, es müssen keine weiteren Aktionäre anwesend sein. Nur sehr wenige Statuten kennen Präsenzvorschriften, und der unabhängige Stimmrechtsvertreter erfüllt diese normalerweise problemlos.</p>
<p>4. Können Aktionäre abgewiesen werden?</p>	<p>Grundsätzlich nicht, sie haben ein Recht auf Teilnahme. Sollten sie offensichtlich krank sein, könnte allenfalls das Tragen eines Mundschutzes verordnet oder vor Ort um eine Vollmacht gebeten werden.</p>
<p>5. Sollen wir die Verpflegung vor der GV beibehalten?</p>	<p>Ermessensentscheid. Denkbar wäre, eine kleine Tasche mit Verpflegung abzugeben.</p>
<p>6. Sollen wir die Verpflegung nach der GV beibehalten?</p>	<p>Ermessensentscheid, vor allem bei grösseren Versammlungen / engen räumlichen Verhältnissen.</p>

	Denkbar wäre, alternativ eine kleine Tasche mit Verpflegung für den Heimweg abzugeben.
7. Könnten wir die «Bhalties» nach Hause schicken?	Grundsätzlich wäre dies möglich, müsste aber wohl entsprechend kommuniziert werden. Häufig erfolgt eine Limitierung auf Postanschriften in der Schweiz, wobei man ausländischen Aktionären die Möglichkeit gibt, eine schweizerische Zustelladresse zu benennen.
8. Müssen alle VR's an der GV teilnehmen?	Nein, es genügt grundsätzlich die Anwesenheit eines VR's, der den Vorsitz innehat (Art. 702a: Mitglieder des VR sind zur Teilnahme an der GV berechtigt. Aber nicht verpflichtet). Wenn Beschlüsse beurkundet werden sollen, sind die abwesenden VR's zu entschuldigen.
9. Muss die GL an der GV teilnehmen?	Es gibt dazu kein gesetzliches Erfordernis, es ist aber üblich, dass der CEO den Geschäftsverlauf präsentiert, und der CEO oder der CFO die Finanzen.
10. Kann man Aktionären die Möglichkeit bieten, elektronisch teilzunehmen?	Eine rein virtuelle GV ist in der Schweiz noch nicht zulässig (pendent im Rahmen der Aktienrechtsrevision). Es ist aber möglich, die GV via Webcast zu übertragen. Es gibt zudem diverse technische Lösungen, damit Aktionäre auch während der GV elektronisch von aussen Anträge und Voten einbringen können. Die Wirkung des Antragsrechts in der GV selbst wird jedoch überschätzt, da Stimmweisungen bereits grossmehrheitlich vor der GV abgegeben wurden, was vor dem Hintergrund der technischen Risiken zu prüfen ist.
11. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter Anträge und Voten von Aktionären für diese einbringen?	Dies ist grundsätzlich in Absprache mit der GV möglich, wenn der unabhängige Stimmrechtsvertreter dazu bereit ist. Er ist jedoch nicht verpflichtet, das zu tun.
12. Kann die Gesellschaft selbst anbieten, Voten und Fragen entgegen zu nehmen?	Ja, die Gesellschaft kann anbieten, dass sie Voten und Fragen (immer im Rahmen des Zulässigen) an der GV vorträgt resp. beantwortet. Wenn eine Gesellschaft dies anbietet, empfiehlt es sich, eine Frist zur Einreichung solcher schriftlicher Voten und Anträge zu setzen.
13. Kann eine GV in mehreren Räumen abgehalten werden?	Ja, dabei ist sicherzustellen, dass die GV in alle Räume simultan per Wort und Bild übertragen wird und in allen Räumen Stimmzähler (und im Falle von beurkundungspflichtigen Traktanden Notarhilfspersonen) anwesend sind. Zudem ist

	<p>sicherzustellen, dass die elektronische Stimmenabgabe korrekt funktioniert. Vorgeschlagen wird, dass die Votanten in den Hauptraum gebeten werden. So hat bspw Lindt & Sprüngli ihre Generalversammlung jahrelang gleichzeitig in mehreren Räumen abgehalten.</p>
<p>14. Kann eine GV an mehreren Standorten abgehalten werden?</p>	<p>Ja, zum ersten Mal wurde dies für ABB in den Jahren 2000 (Wettingen und Vasteras, Schweden) und 2001 (Oerlikon und Vasteras, Schweden) umgesetzt. Die GV wurde aufgezeichnet und übertragen, die Abstimmung wurde elektronisch an beiden Orten gleichzeitig durchgeführt. Für das beurkundungspflichtige Traktandum wurde der Vorsitz von Percy Barnevik aus Vasteras an den in Oerlikon anwesenden Rolf Jeker übergeben. Ein analoger Fall fand im Dezember 2017 mit Arysza statt, wo die GV in Dublin und Zug simultan abgehalten wurde. Zentral ist in jedem Fall die Sicherstellung der simultanen Übertragung.</p>
<p>15. Kann eine GV auch im Ausland abgehalten werden?</p>	<p>Rechtlich gesehen ja, der VR bestimmt den Tagungsort, dieser sollte für die meisten Aktionäre mit angemessenem Aufwand erreichbar sein (sprich nicht auf dem Matterhorn stattfinden). Bsp. Arysza-GV in Toronto 2010. Wenn beurkundungspflichtige Traktanden anstehen, ist eine eingehende Prüfung bezüglich Anerkennung notwendig, u.U. ist die GV parallel in der Schweiz durchzuführen (siehe Frage 13).</p>
<p>16. Kann eine GV einer AG in Form einer Urabstimmung, eines Zirkularbeschlusses oder einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden?</p>	<p>Dies ist nach einhelliger Lehrmeinung nicht zulässig und entsprechende Beschlüsse wären nichtig.</p>